

Dienstvorschriften über die Grenzsicherung konkret festgelegten *Pflichten* oder die sich aus der Lage an der Staatsgrenze ergebenden mündlichen oder schriftlichen *Weisungen* zur Erfüllung von Einzelaufgaben *verletzt* hat.

Unter *Grenzsicherung* ist die Gesamtheit der taktischen Handlungen und Ordnungsmaßnahmen zu verstehen, die vom Grenzdienst der Einheiten und Grenzposten im jeweiligen Grenzabschnitt an der Staatsgrenze der DDR zur BRD oder zu Westberlin verwirklicht werden. Dazu gehören auch Aufgaben zur Sicherung des Grenzabschnitts (beispielsweise pioniertechnische oder nachrichtentechnische Aufgaben) und zur Führung von Kräften, die im Rahmen der Grenzsicherung eingesetzt sind. Sowohl Vorschriftenverletzungen durch unmittelbar im Grenzdienst eingesetzte Kräfte wie Posten, Postenführer, Beobachtungs- und Sicherungsposten sowie Kontrollstreifen als auch Verletzungen der Dienstvorschriften durch Führungskräfte im Rahmen der Organisation und Führung der Grenzsicherung können strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 262 StGB begründen.

Gegenüber anderen Normen des StGB (z. B. gegenüber §§219, 257, 261 StGB) ist § 262 StGB das *spezielle Gesetz*.

Jeder Grenzposten erhält vor Antritt des Grenzdienstes einen konkreten Befehl für die Sicherung eines bestimmten Abschnitts. Verläßt er seinen Postenbereich, begeht er gleichzeitig eine Befehlsverletzung. In diesem Fall kommt ausschließlich § 262 StGB zur Anwendung.

Verletzung der Dienstvorschriften über den funktechnischen oder Bereitschaftsdienst

Dem funktechnischen oder Bereitschaftsdienst sowie dem Nachrichtenwesen kommt im Rahmen der Landesverteidigung eine besondere militärische Bedeutung zu. Die militärgeographische Lage der DDR und die Gefährlichkeit der aggressiven Kräfte der NATO erfordern die ständige Einsatz- und Gefechtsbereitschaft bestimmter Dienste zur Gewährleistung des Schutzes und der Überwachung des Luftraumes und der Territorialgewässer unseres Staates.

Die Organe der Landesverteidigung der DDR tragen damit gleichzeitig zur Erfüllung der sich aus dem Warschauer Vertrag ergebenden *Bündnisverpflichtungen* bei. Eine Verletzung von Vorschriften über den *funktechnischen* oder *Bereitschaftsdienst* sowie über den Dienst in Einheiten, Dienststellen oder Einrichtungen des *Nachricht-*

tenwesens kann deshalb nicht nur der Sicherheit der DDR, sondern auch der mit ihr verbündeten sozialistischen Staaten erheblichen Schaden zufügen.

Objektiv besteht die Handlung gemäß § 263 Abs. 1 StGB in der Verletzung von Dienstvorschriften oder anderen Weisungen, in denen die Pflichten der genajinten Dienste begründet werden.

Zum *funktechnischen Dienst* (Abs. 1) gehören alle Mütärpersonen, denen Aufgaben zur Überwachung des Luftraumes und der Territorialgewässer mittels funktechnischer Geräte übertragen wurden. Zum *Bereitschaftsdienst* gehören alle Einheiten, Dienststellen oder andere Einrichtungen (Abs. 1), die zeitweilig im *Diensthabenden System* (DHS) eingesetzt sind und sofort gefechtsbereit, d. h. in der Lage sein müssen, unverzüglich gegnerischen Aktionen zu begegnen. Der Personenkreis ist nicht auf eine bestimmte Waffengattung begrenzt, er kann sich aus Angehörigen aller Teilstreitkräfte der NVA zusammensetzen.

Ein reibungsloses Funktionieren des *militärischen Nachrichtenwesens* ist wesentliche Voraussetzung für die ständige Einsatz- und Gefechtsbereitschaft der Organe der Landesverteidigung und Grundlage der Führungstätigkeit der Kommandeure und Vorgesetzten. Der strikten Durchsetzung der in Dienstvorschriften und anderen Weisungen enthaltenen Forderungen über den Umgang mit nachrichtentechnischen Mitteln und über die Aufnahme und Weiterleitung von Informationen von und zu militärischen Führungsstellen dient § 263 Abs. 2 StGB.

Zum *Nachrichtenwesen* im Sinne dieser Bestimmung zählen alle Einheiten, Dienststellen bzw. Einrichtungen der NVA, der Grenztruppen der DDR und der Organe des Wehersatzdienstes, die zum Schutz der DDR und zum Zweck der militärischen Führung Funk-, Fernsprech- und Fernschreibmaßnahmen durchzuführen haben.

Subjekt einer Straftat nach § 263 Abs. 2 StGB kann nur ein *Angehöriger des Nachrichtenwesens* sein. Dazu gehören auch die dem Nachrichtenwesen unterstellten Kuriere.

Strafrechtliche Verantwortlichkeit nach § 263 Abs. 2 StGB setzt voraus, daß infolge der Verletzung der Vorschriften vorsätzlich oder fahrlässig *schwere Folgen* verursacht wurden (Erfolgsdelikt).

Diese können in erster Linie in einer erheblichen Beeinträchtigung der Gefechtsbereitschaft oder Kampffähigkeit der Truppe bestehen. Entspre-